

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 26. April 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -
IfSG¹) vom 20. Juli 2020, zuletzt geändert am 22. April 2021, sind
Friseurdienstleistungen zulässig.

Voraussetzung für die **Öffnung der Friseurbetriebe ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100** ist, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden
(Infektionsschutzregeln)
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** regelt Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes am Arbeitsplatz. Arbeitgeber müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Atemschutzmasken zur Verfügung stellen. Es ist darüber hinaus ein geeignetes **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Beschäftigten sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln und die Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch- Institutes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> und
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

¹ siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/> (§28b Abs. 8)

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 26. April 2021

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben daher schriftlich ein geeignetes **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes
10. soweit vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.

Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess der Erstellung einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsunternehmen, Zulieferer, Handwerker) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 26. April 2021

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegende Hygienestandards sind zu gewährleisten:

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten.
- soweit wie möglich Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Kunden/Personen,
- Unterbindung von Kunden-Warteschlangen,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen,
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- **Tragen von Atemschutzmasken (FFP2-Schutzmasken** ohne Ausatemventil oder vergleichbar), soweit es die Art der Leistung zulässt, durch alle anwesenden Personen in einem Friseurbetrieb. Was zu den vergleichbaren Atemschutzmasken zählt, kann der Anlage unter dem folgenden Link entnommen werden:
Siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/anlage.html>
Können Kunden aufgrund der Art der Dienstleistung oder aus medizinischen Gründen keine Atemschutzmaske tragen, dann sollen Beschäftigte zusätzlich zur Atemschutzmaske ein Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten tragen.
- Vor der Wahrnehmung der Dienstleistung haben Kunden einen **COVID-19 Antigen-Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorzuweisen. Selbsttests sind vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen des Geschäftes durchzuführen.
Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/tests>
Hinweis: Seitens des Inhabers besteht keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Es wird empfohlen, einen Aushang mit Informationen für Kunden zur Selbsttestung an geeigneter Stelle anzubringen.
- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung von Antigen-Schnelltest- oder Selbsttests und Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, die Nutzungspflicht einer qualifizierten Gesichtsmaske, Ausschluss von Personen mit positiven Ergebnis

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 26. April 2021

eines COVID-19 Antigen-Schnelltest- oder einen Selbsttest und mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) z.B. durch Aushänge und Informationsgespräche.

- Die Nachverfolgung von Kontakten ist mit der Hinterlegung von Name, Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit, ggf. auch elektronisch, zu gewährleisten.
- Friseurbetriebe sind in der ThürSARS CoV 2 IfS MaßnV0 vom 01. April 2021 von der Vorgabe zur Mindestfläche von 10m² pro Kunde ausgenommen. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist hierzu auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten (siehe dazu unter Nr. 2. Arbeitsschutz in diesem Dokument).

Siehe: www.infektionsschutz.de

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)** für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der [Arbeitsschutzbehörde](#)

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit dem Zentralverband des Friseurhandwerks in dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk.

Siehe: www.bgw-online.de/corona-schutz-friseur

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 26. April 2021

sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.

- Beschäftigten ist vom Arbeitgeber mindestens **zweimal pro Woche ein Antigen-Schnelltest** anzubieten. Das Angebot ist zu dokumentieren. Neben dem Angebot von Selbsttests sind auch Testungen durch Dritte möglich. Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind, wie beispielsweise Büroangestellte.
- Für Büroangestellte ist durch den Arbeitgeber Homeoffice anzubieten, sofern zwingende Gründe nicht entgegenstehen. Beschäftigte haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Wenn die Mindestfläche von 10m² pro Person aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden kann, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (u. a. insbesondere Lüftungsmaßnahmen oder geeignete Abtrennungen), die den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellen. Die Regelungen der BGW zur Raumnutzung gelten als Empfehlungen.
- Die Verwendung von Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken) schließt die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisungen sowie die Gewährung von Kurzpausen und ggf. zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorge ein.

Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein versetzter Schichtbeginn, ein angepasstes Bestellsystem, die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften des Geschäftes und der Sozialräume gehören.

Branchenregelung für das Friseurhandwerk

Stand: 26. April 2021

Auch in Pausenräumen sind die Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Es ist Atemschutz zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat, um Essen und Getränke einzunehmen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> ,
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und
https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>